

Grosser Rat

Teilrevision des Steuergesetzes

(Botschaftenheft Nr. 6 /2008-2009, S. 235)

PROTOKOLL

der Sitzung der Kommission für Wirtschaft und Abgaben

Datum: Freitag, 3. Oktober 2008, 13.30 – 15.40 Uhr

Ort: Schulungsraum, Grossratsgebäude, Chur

Präsenz: Quinter (Kommissionspräsident), Brantschen, Cavigelli, Hartmann (Chur), Hasler, Michel, Righetti, Tuor, Vetsch (Klosters), Wettstein Jenal (Protokoll)

RR Martin Schmid (Vorsteher DFG), Urs Hartmann (Vorsteher Steuerverwaltung)

entschuldigt: Baselgia-Brunner

I. Eintreten

Eintreten ist unbestritten und damit beschlossen.

II. Detailberatung

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Zustimmung zur Botschaft, wo nichts anderes vermerkt ist</i>
-----------------	---	---

<p>Art. 5 Abs. 1 lit. b</p> <p>¹ Die Regierung kann, nach Anhören der beteiligten Gemeinden, im Interesse der bündnerischen Volkswirtschaft für längstens zehn Jahre Steuererleichterungen gewähren</p> <p>b) bestehenden Unternehmungen für die Aufnahme neuer Produktionszweige,</p>	<p>Art. 5 Abs. 1 lit. b</p> <p>¹ Die Regierung kann, nach Anhören der beteiligten Gemeinden, im Interesse der bündnerischen Volkswirtschaft für längstens zehn Jahre Steuererleichterungen gewähren</p> <p>b) bestehenden Unternehmungen für eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit.</p>	
<p>[Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung im Tarif: Art. 39 Abs. 4]</p>	<p>Art. 18a [b. Teilbesteuerung im Geschäftsvermögen]</p> <p>¹ Zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei massgebenden Beteiligungen sind Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.</p> <p>² Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Zustimmung zur Botschaft, wo nichts anderes vermerkt ist</i>
-----------------	---	---

Art. 19, Marginalie b. Landwirtschaft	Art. 19 Marginalie c. Landwirtschaft	
Art. 20, Marginalie c. Umstrukturierungen	Art. 20 Marginalie d. Umstrukturierungen	
Art. 21, Marginalie 4. Aus beweglichem Vermögen	Art. 21 Marginalie 4. Aus beweglichem Vermögen a. Allgemein	
[Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung im Tarif: Art. 39 Abs. 4]	Art. 21a [b. Teilbesteuerung im Privatvermögen] Zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei massgebenden Beteiligungen sind Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen im Umfang von 60 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.	
Art. 21a	Art. 21b [c. Indirekte Teilliquidation und Transponierung]	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Zustimmung zur Botschaft, wo nichts anderes vermerkt ist</i>
-----------------	---	---

	bisheriger Art. 21a, neu mit Marginalie	
<p>Art. 39 Abs. 4 ⁴ Ausgeschüttete Gewinne aus in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften werden zum halben Satz des steuerbaren Gesamteinkommens besteuert, sofern die steuerpflichtige Person mit mindestens 10 Prozent am Aktien-, Grund- oder Stammkapital beteiligt ist.</p>	<p>Art. 39 Abs. 4 ⁴ Aufgehoben [Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung neu in der Bemessungsgrundlage: Art. 18a und Art. 21a]</p>	
<p>Art. 64 Abs. 3 ³ Beteiligungen im Sinne von Artikel 39 Absatz 4 werden zum halben Satz des steuerbaren Gesamtvermögens besteuert.</p>	<p>Art. 64 Abs. 3 ³ Zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei massgebenden Beteiligungen werden Beteiligungsrechte von mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zum halben Satz des steuerbaren Gesamtvermögens besteuert.</p>	
<p>Art. 156 Abs. 3 ³ Über Erlassgesuche entscheiden</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die kantonale Steuerverwaltung bis zum Betrag von 5 000 Franken pro Kalenderjahr; b) das Finanzdepartement für darüber hinausgehende Beträge. c) ... 	<p>Art. 156 Abs. 3 ³ Über Erlassgesuche entscheiden</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die kantonale Steuerverwaltung bis zum Betrag von 5 000 Franken pro Steuerjahr; b) das Finanzdepartement für höhere Beträge bis 50 000 Franken pro Steuerjahr; c) die Regierung für darüber hinausgehende Beträge. 	